

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 253.

Freitag, 30. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Vorsatzpreis 12 Pf.). Beilagen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Fritzur Gähnel in Riesa.

Wegen der beständig zunehmenden Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche werden die Vorschriften in Absatz 1 der Verordnung vom 12. September dieses Jahres (Sächsische Staatszeitung Nr. 215 und Leipziger Zeitung Nr. 216) auf alle außersächsischen Gerichte erstreckt.

Von der in § 45 unter a Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) vorgeschriebenen beglückwünschten Untersuchung des zur Schlachtung eingeführten Klauenviehs wird weiter entbunden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ueber Einzelheiten der hiernach geltenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksärzte Auskunft.

Dresden, am 27. Oktober 1914. 1219 II V. 6089
Ministerium des Innern.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Max Schurig in Wilsdorf ist die Schweinepest ausgebrochen.

Großenhain, am 30. Oktober 1914.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Oschatz ist im Rittergut Mantitz der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche beglückwünscht festgestellt worden. Als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der Bundesratsvorschriften ist unter anderem auch die Gemeinde Weida bestimmt worden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die nachstehend abgedruckten Bestimmungen in § 166 der Bundesratsvorschriften vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912 —:

Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchstreifen von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gefasste Viehbestand des Gehöftes noch keuchenfrei ist, zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachthäusern in der Nähe liegender Orte;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachthäusern und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entlade-Station aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die für die Beförderung benutzten Frachtkarrieren und Eisenbahnwagen sind nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtorortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Ruh- oder Jagtzwecken darf nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöftes ergibt, und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens 1 Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Absatz 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

Für die in einem Umkreise von 15 km von Mantitz liegenden Ortschaften des Bezirks werden hiermit auf Grund von § 168 der obengenannten Ausführungsverordnungen verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachthäusern, sowie der Auktions- und Jahrs- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Vieh-Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiergärten mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhaltener Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwendung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernungen der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchschälkäse benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

Die nach den genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zum Reformationsfest 1914.

D. E. K. Mitten hineingestellt sind wir in das Wirken und Schaffen der Weltgeschichte. Oben ist unsere Zeit und Köpfe unser Willen; durchhalten und siegen wollen und müssen wir; unsere Zukunft muß sich so gestalten, wie sie eines großen, um Leben und Weltung in der Welt ringenden Volkes würdig ist. Kann da wirklich einer mit kleinen Bedenken kommen und kann dem evangelischen Deutschen raten, Martin Luthers in solcher Zeit nicht zu gedenken? Und wahr's nur, um inne zu werden, daß in des deutschen Volkes gewaltigsten Schicksalstagen immer vaterländische Kraft und religiöse Inbrunst zusammenklangen, so haben wir im deutschen Protestantismus keine bessere

Stunde und Gelegenheit dazu als in der Feier des Reformationsfestes.

Gewiß, wie wollen den Frieden im Innern so ernst, so genau wahren, daß alle konfessionelle Polemik schweigen muß. Es ist auch, um das Andenken Luthers und der Reformation zu ehren, nicht nötig. In Luther und seinem Werk liegt viel Großes, dessen wir uns freuen und das wir uns immer aufs Neue verdeutlichen können, ohne ein Wort gegen die Andersdenkenden zu sagen. Das ganze Deutschland kann seine Freude an Luthers heiliger Liebe zu seinem deutschen Volk und Vaterland, an seinem reichen Gemüt, seinem männlichen Mut haben. Wieviel hat der Mann, bei dem wir lesen, der rechte Prediger müsse belides sein, ein Kriegermann und ein Hirte, uns allen

gerade für diese Kriegszeit zu sagen! Es wäre in seinem Sinn, das Wort zu erweitern: jeder rechtschaffene Christ ist sowohl Kriegermann wie Hirte. Hirte — er soll Fürsorge, Hingebung selgen, wahre Liebe üben; Kriegermann — er soll kämpfen gegen alles Unrecht, alles Widerwärtige, kämpfen für Wahrheit und Recht, für Gottes Reich auf Erden.

Unlängst hat der Straßburger Professor und Philosoph Dr. Theobald Ziegler in seinem Buch „Menschen und Probleme“ gesagt, daß Luthers Bibelübersetzung damit, daß sie den Deutschen die Einheit der Sprache gab, ihnen die Einheit des ganzen geistigen Lebens gab. Zwischen Nord und Süd ward ein unzerbrechbares Band geschaffen, ein Band, ohne das im achtzehnten Jahrhundert keine ideale,

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 29. Oktober 1914
Königliche Amtshauptmannschaft.

Vorstehende Anordnungen gelten für die nachstehenden, innerhalb 15 km von Mantitz liegenden Ortschaften des Bezirks:

- Weida, Delsig, Pausig, Nicksig, Jahnitzhausen mit Böhlen, Gostewitz, Prausitz, Mehlthener, Wahrenz, Kobeln, Heyda, Deutewitz, Mergendorf, Poppitz, Gröbba, Forberge, Sobersien, Mergdorf, Wochra, Kleintrebnitz, Zeitzahn, Röbberau, Nichtensee, Streumen, Peritz, Markfleddig, Rabowitz, Moritz, Promnitz, sowie die in den Bekanntmachungen vom 22. bez. 23. Oktober dieses Jahres — Nr. 247 bez. 248 des Großenhainer und Riesauer Tageblattes — genannten Ortschaften: Colmnitz, Roda, Weißig b. G., Gröbba, Wausitz mit Langenberg und Sageritz, Diesbar, Raundörschen, Wolfsha, Merschwitz, Seußlich, Neuseußlich, Ledwitz, Rühndorf, Zschalten.

Nach einer Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain ist im Rittergut Mantitz (Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Oschatz) die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 29. Oktober 1914 treten die daselbst abgedruckten Bestimmungen des § 168 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (G. u. V. Bl. 1912, S. 83) ebenfalls für den Bezirk der Stadt Riesa in Kraft. Auf sie wird verwiesen mit dem Hinweis, daß Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen, soweit nicht nach den im Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 enthaltenen weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1914.

Montag, den 2. November 1914, vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Versteigerungsraum 1 Tischig und 1 Wandbild gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgerichts Riesa, am 30. Oktober 1914.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 1. bis 15. November erfolgt

Montag, den 2. November, vormittags von 8—12 und nachmittags von 3—6 Uhr in unserer Stadthauptkassa.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1914.

Am 1. November dieses Jahres ist der 4. Termin Gemeindeeinkommensteuer 1914. Die Beträge sind bis spätestens zum 15. November 1914 an die hiesige Ortssteuereinnahme, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 4, zu entrichten.

Gröbba, am 30. Oktober 1914. Der Gemeindevorstand.

Freibank Gröbba.
Sonntag, den 31. Oktober 1914, vormittags 7 Uhr wird rohes Rindfleisch verkauft. Preis 50 Pf. für 1/2 kg.
Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröbba.
Unter Garantie der Gemeinde.
Geschäftsstelle: Gemeindeamt. Zinsfuß: 3 1/2 %

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken. Geschäftszeit: Montag — Freitag 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr. — Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —